

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 7. September 1989

179. Stück

- 
- |                   |                                                                                                                |
|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 439. Verordnung:  | Privatschule „Freie Waldorf-Schule Graz“                                                                       |
| 440. Verordnung:  | Änderung der Studienordnung für die Studienrichtung Architektur an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien |
| 441. Kundmachung: | Staatliche Hoheitszeichen und amtliche Prüfungs- und Gewährzeichen Maltas                                      |
- 

**439. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 25. Juli 1989 betreffend die Privatschule „Freie Waldorf-Schule Graz“**

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 161/1987 wird verordnet:

§ 1. Die 1. bis 9. Schulstufe der nach ausländischem Lehrplan geführten Privatschule „Freie Waldorf-Schule Graz“ wird als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt.

§ 2. Die Verordnung BGBl. Nr. 465/1988 tritt außer Kraft.

Hawlicek

**440. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 19. August 1989, mit der die Studienordnung für die Studienrichtung Architektur an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien geändert wird**

Auf Grund der §§ 1, 4, 5, 7, 8 und 15 bis 21 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 374/1989, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die Studienrichtung Architektur an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien, BGBl. Nr. 125/1974, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 156/1975 wird wie folgt geändert:

### Artikel I

1. Der Titel der Verordnung lautet:

„Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die Studienrichtung Architektur an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien sowie an der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz“

2. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Studienrichtung Architektur ist ebenfalls an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien sowie an der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz unter Bedachtnahme auf die im § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Grundsätze und Ziele einzurichten.“

3. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Zum Nachweis der künstlerischen Begabung hat der Bewerber eine Aufnahmeprüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen. Die Aufnahmeprüfung gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil dient der Beurteilung eigener, künstlerischer Arbeiten des Bewerbers. Der zweite Teil besteht aus einem künstlerischen Projekt, das der Bewerber als Klausurarbeit anzufertigen hat. Das Thema des Projektes ist vom Leiter jener Meisterklasse festzulegen, dessen Lehrveranstaltungen aus dem Fach Architektorentwurf der Aufnahmewerber zu besuchen wünscht.“

4. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Dem Prüfungssenat gehört der Rektor oder ein von ihm namhaft gemachter Hochschulprofessor als Vorsitzender sowie sämtliche Hochschulprofessoren, die das Fach Architektorentwurf unterrichten, an. Sind weniger als zwei Hochschulprofessoren mit der Lehre dieses Faches betraut, so hat der Rektor ein zusätzliches Mitglied des Prüfungssenates aus dem Kreis der Hochschulassistenten, Vertragsassistenten oder Lehrbeauftragten dieses Faches zu bestellen. Die Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn neben dem Vorsitzenden noch zwei weitere Mitglieder anwesend sind.“

5. § 4 Abs. 2 lit. a bis d lauten:

- „a) Architekturentwurf (Meisterklasse) 72—78
- b) Hochbau I. . . . . 8—12
- c) Tragwerkslehre I . . . . . 20—24
- d) Vorprüfungsfächer der ersten  
Diplomprüfung . . . . . 52—62“

6. § 5 Abs. 2 lit. f und g lauten:

- „f) Baukunst I,
- g) Gestaltungslehre.“

7. § 8 Abs. 2 lit. b und c lauten:

- „b) Vorprüfungsfächer der zweiten  
Diplomprüfung . . . . . 66—76
- c) Wahlfachgruppen zur Vertiefung  
oder Ergänzung der Pflichtfächer  
nach Maßgabe des Studienplanes . . 4—10“

8. § 9 lautet:

„Vorprüfungen zur zweiten Diplomprüfung

§ 9. (1) Zur zweiten Diplomprüfung sind aus folgenden Fächern Vorprüfungen abzulegen:

- a) Innenraumgestaltung,
- b) Landschaftsgestaltung,
- c) Städtebau,
- d) Hochbau II,
- e) Tragwerkslehre II,
- f) Heizung und Lüftung,
- g) Bauwirtschaftliche Fächer,
- h) Baukunst II,
- i) Vermessungswesen, Straßen- und Wegebau,
- j) Kunstgeschichte,
- k) Volkswirtschaftslehre,
- l) Rechtskunde.

(2) Die Vorprüfungen aus den in Abs. 1 lit. a bis i genannten Fächern sind in einem schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil, die Vorprüfungen aus den in lit. j bis l genannten Fächern sind mündlich abzuhalten.“

9. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) An die Absolventen des Diplomstudiums der Architektur an der Hochschule für angewandte Kunst sowie an der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung wird der akademische Grad „Magister der Architektur“, lateinische Bezeichnung „Magister architecturae“, abgekürzt „Mag. arch.“, verliehen.“

10. § 12 Abs. 5 lautet:

„(5) Absolventen der Studienrichtung Architektur an der Hochschule für angewandte Kunst und an der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung sind gemäß § 17 Abs. 2 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen zum Studium zur Erwerbung des Doktorates der technischen Wissenschaften nach den Bestimmungen des

§ 21 Abs. 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zuzulassen.“

## Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 10. September 1989 in Kraft.

(2) Das Studium der Studienrichtung Architektur an der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz ist beginnend mit dem Wintersemester 1989/90 nach Maßgabe der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen einzurichten.

Busek

## 441. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 14. August 1989 betreffend staatliche Hoheitszeichen und amtliche Prüfungs- und Gewährzeichen Maltas

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, in der Fassung der Markenschutzgesetz-Novelle 1977, BGBl. Nr. 350, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf die nachstehenden staatlichen Hoheitszeichen und amtlichen Prüfungs- und Gewährzeichen Maltas Anwendung findet, die im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen:

1. Staatswappen Maltas
2. Emblem Maltas
2. a) Emblem Maltas
3. Staatsflagge Maltas
3. a) Persönliche Flagge des Präsidenten
4. Amtliches Siegel Maltas
4. a) Amtliches Siegel Maltas
5. Seeflagge Maltas
6. Emblem der Landstreitkräfte Maltas
7. Flagge der Landstreitkräfte Maltas
8. Emblem der Polizeitruppen Maltas
9. Flagge der Polizeitruppen Maltas
10. Amtliches Qualitätszeichen Maltas
11. Punzierungszeichen für Gold- und Silberwaren
12. Emblem des Amtes für die Kontrolle des Milchverkaufes

Durch diese Kundmachung verliert die Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 1. März 1978, BGBl. Nr. 149, betreffend staatliche Hoheitszeichen und amtliche Prüfungs- und Gewährzeichen Maltas ihre Wirksamkeit.

Schüssel